



FEUERWEHNGESETZ

DER

GEMEINDE SAMNAUN

von der Urnengemeinde beschlossen am 30. Nov. 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / AUFGABEN	3
II.	FEUERWEHRPFlicht	3
III.	ORGANISATION	4
IV.	ALARMIERUNG / ERNSTEINSATZ.....	6
V.	ÜBUNGSDIENST	6
VI.	ERSATZABGABE	6
VII.	STRAFBESTIMMUNGEN.....	7
VIII.	RECHTSMITTEL	7
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen / Aufgaben

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Samnaun, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 2 Feuerwehraufgaben

- 1 Die Feuerwehr ist die allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Verkehrsunfällen
 - c) Tunnelrettungen
 - d) Naturereignissen
 - e) Suche, Bergung und Rettung von Menschen und Tieren
 - f) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
 - g) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes
- 2 Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:
 - a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
 - b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
 - c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist
- 3 Der Gemeindevorstand kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung, Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3 Feuerwehrpflicht

- 1 Feuerwehrpflichtig sind Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligungen.
- 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt mit Anfang des Jahres, in dem der 21. Geburtstag liegt und endet am Schluss des Jahres nach dem 50. Geburtstag. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum 55. Geburtstag ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.
- 3 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anrecht, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
- 4 Das Feuerwehrkommando entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:
 - a) Persönliche Eignung
 - b) Erreichbarkeit
 - c) Bedarf bezüglich Soll-Bestands

- 5 Das Feuerwehrkommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

- 1 Von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:
 - a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstplicht nicht vereinbar sind wie Mitglieder der Kantonsregierung, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter, Kantonspolizistinnen und -polizisten, in der Region praktizierende Ärztinnen und Ärzte, Geistliche und Ordenspersonen, Mitglieder des Gemeindevorstands.
 - b) Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung; Nachweisbar durch den Bezug einer IV-Rente mind. 50%; bei begründeten Zweifeln kann das Feuerwehrkommando auf Kosten der Feuerwehr eine Untersuchung bei einem Vertrauensarzt anordnen.
 - c) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten;
 - d) Alleinerziehende Elternteile, deren jüngstes Kind das Ende des 16. Altersjahr nicht erreicht hat;
 - e) Bei Ehepaaren oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen mit Kindern, ist nur eine Person feuerwehrpflichtig.
 - f) Studierende und Lehrlinge bis zum Abschluss der ersten Ausbildung oder spätestens dem Erreichen des vollendeten 25. Altersjahrs;
 - g) Werdende Mütter;
 - h) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft.
- 2 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5 Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst und es muss die Pflichtersatzabgabe entrichtet werden.

III. Organisation

Art. 6 Oberaufsicht

- 1 Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.
- 2 Er regelt die Einzelheiten der Organisation und der funktionsbezogenen Zuständigkeiten in einem Betriebsreglement.

Art. 7 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3;
2. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15;
3. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind;
4. Wahl von Feuerwehrkommandant/in, Feuerwehrvizekommandant/in und Fourier;

5. Erlass der allgemeinen Dienstvorschriften und den weiteren notwendigen Reglementen;
6. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandos;
7. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlung;
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Art. 8 Feuerwehrkommando

- 1 Das Feuerwehrkommando wird durch den Gemeindevorstand gewählt. Dem Feuerwehrkommando gehören an:
 - Feuerwehrkommandant/in
 - Feuerwehrvizekommandant/in
 - Fourier
- 2 Ihm obliegen insbesondere:
 1. Operative Führung der Feuerwehr (Organisation, Übungsdienst, usw.)
 2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
 3. Wahl der Offiziere und der Unteroffiziere
 4. Antrag zur Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute an den Gemeindevorstand
 5. Vorbereitung des Budgets sowie Beschaffungsanträge zuhanden des Gemeindevorstandes
 6. Vollzug der vom Gemeindevorstand freigegebenen Anschaffungen
 7. Dringliche Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Budgets bis CHF 2'000.- pro Jahr
 8. Disziplinarbussen gemäss Art. 16 bis CHF 600.-
 9. Versicherung der feuerwehrdienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang
 10. Sicherstellung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
 11. Entscheid über Entschuldigungen sowie Aussprechen von Bussen bei unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen, Kursen, Inspektionen und Einsätzen gemäss Betriebsreglement

Art. 9 Angehörige der Feuerwehr

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten und die allgemeinen Dienstvorschriften einzuhalten.
- 2 Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.
- 3 Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kadercharge verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- 4 Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Leistung der Ersatzabgabe nach Art. 15 umgeteilt werden.

Art. 10 Besoldung

- 1 Für Übungen, Kurse, Pikettdienste und Ernsteinsätze erhalten die Angehörigen der Feuerwehr eine aufwandbezogene Entschädigung (Sold).

- 2 Das Kader der Feuerwehr erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung.
- 3 Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten der Besoldung im Betriebsreglement.

IV. Alarmierung / Ernsteinsatz

Art. 11 Alarmierung

- 1 Personen, die ein Feuer entdecken, sind angehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.
- 2 Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 12 Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

V. Übungsdienst

Art. 13 Übungsdienst

- 1 Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.
- 2 Verschiebungen sind den Angehörigen der Feuerwehr rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 14 Zutrittsrecht

- 1 Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.
- 2 Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise die Bewohnerinnen und Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Ersatzabgabe

Art. 15 Ersatzabgabe Feuerwehrpflicht

- 1 Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 4 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine Ersatzabgabe zu

entrichten. Dies gilt auch für Personen, die nach Art. 9 Abs. 4 umgeteilt, nach Art. 5 vorzeitig entlassen oder nach Art. 17 vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden.

- 2 Die Abrechnung erfolgt nach der Aufenthaltsdauer in Monaten.
- 3 Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 300.- und im Maximum CHF 800.-. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Ersatzabgabe fest und regelt Einzelheiten zur Erhebung im Betriebsreglement.

VII. Strafbestimmungen

Art. 16 Bussen

- 1 Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der oder des Vorgesetzten zuwiderhandeln, können vom Feuerwehrkommando mit einer Busse bis CHF 1'000.- bestraft werden.
- 2 Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Inspektionen und Einsätzen werden vom Feuerwehrkommando mit Bussen bis CHF 1'000 bestraft. Das Betriebsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 17 Ausschluss vom Feuerwehrdienst

- 1 Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Feuerwehrkommandos.

VIII. Rechtsmittel

Art. 18 Instanzen

- 1 Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandos kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
- 2 Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen an das Obergericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Der Gemeindevorstand Samnaun erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Feuerwehrreglement vom 13. März 1997 sowie das Reglement des Gemeinderates über die Besoldung und die Bussen im Feuerwehrwesen vom 25. Januar 2023 aufgehoben.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Personen, welche aufgrund ihres Alters und des bisherigen Reglements den Feuerwehrdienst beendet haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig, auch wenn sie durch das vorliegende Gesetz und ihr Alter wieder Feuerwehrpflichtig wären.

Art. 22 Inkrafttreten

Das Feuerwehrgesetz tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 30. Nov. 2025

Der Präsident

Der Vizepräsident

Daniel Högger

René Carnot

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom
genehmigt.

Chur,

Gebäudeversicherung

Graubünden

Der Direktor

Marc Handlery

Der Feuerwehrinspektor

Conradin Caduff